

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt**

*(Neufassung vom 25.06.2001, rückwirkend in Kraft zum 01.01.2001, Amtsblatt 6/2001)*

*(Neufassung vom 09.12.2005, in Kraft zum 01.01.2006, Amtsblatt 21/2005)*

*(1. Änderungssatzung vom 30.03.2009, in Kraft zum 01.04.2009, Amtsblatt 07/2009)*

*(2. Änderungssatzung vom 18.10.2012, in Kraft zum 01.11.2012, Amtsblatt 16/2012)*

*(3. Änderungssatzung vom 11.12.2014, in Kraft zum 01.01.2015, Amtsblatt 26/2014)*

*(4. Änderungssatzung vom 15.12.2015, in Kraft zum 01.01.2016, Amtsblatt 24/2015)*

*(5. Änderungssatzung vom 14.12.2016, in Kraft zum 01.01.2017, Amtsblatt 24/2016)*

*(6. Änderungssatzung vom 18.12.2017, in Kraft zum 01.01.2018, Amtsblatt 30/2017)*

*(7. Änderungssatzung vom 10.12.2019, in Kraft zum 01.01.2020, Amtsblatt 28/2019)*

*(8. Änderungssatzung vom 24.02.2022, in Kraft zum 01.01.2022, Amtsblatt 04/2022)*

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Brbg) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) und § 31 der Bestattungs- und Friedhofsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 01.01.2006, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 07.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand**

- (1) Die Stadt Eisenhüttenstadt erhebt für die Inanspruchnahme der in der Stadt Eisenhüttenstadt gelegenen und von ihr verwalteten Bestattungseinrichtungen sowie für die damit zusammenhängenden besonderen Leistungen der Friedhofsverwaltung von den in § 3 genannten Gebührenschuldern Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage 1 der Satzung angeführten Gebührentarifs.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabstättengebühren gemäß I. des Gebührentarifs
  - b) Gebühren für Bestattung und Herstellung der Gruft sowie Bestattungsnebenleistungen gemäß II. des Gebührentarifs
  - c) sonstige Gebühren nach III. des Gebührentarifs.

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab**

Bemessungsgrundlage für die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren sind für:

- a) Gebühren gemäß § 1 Abs. 2a die Art und die Größe der Grabstätte, der ermittelte Aufwand, die Personalkosten sowie die Nutzungszeit
- b) Gebühren gemäß § 1 Abs. 2b die Personal- und Sachkosten sowie der Zeitaufwand, die für die Inanspruchnahme der jeweiligen Bestattungseinrichtung der Stadt Eisenhüttenstadt notwendig sind
- c) Gebühren gemäß § 1 Abs. 2c die Personal- und Sachkosten sowie der Zeitaufwand, die für die Erbringung der besonderen Leistung der Friedhofsverwaltung notwendig sind.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - die im § 1 genannten Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt
  - eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beauftragt hat
  - das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
  - nach § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Gebührensatz**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, so wird für jede die jeweilige Gebühr erhoben.
- (3) Wird auf ein Nutzungsrecht gemäß § 13 und 14 der Bestattungs- und Friedhofssatzung verzichtet, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung entrichteter Gebühren.

### **§ 5**

#### **Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit:
  - a) der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
  - b) der Beendigung der besonderen Leistung der Friedhofsverwaltung
  - c) der Verleihung des Nutzungsrechts
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

### **§ 6**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 25.06.2001 außer Kraft.

**Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt****Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt****I. Grabstättengebühren incl. Wassergeld und Rasenmähd auf dem Inselfriedhof sowie Grabstättengebühren incl. Wassergeld auf den Friedhöfen Schönfließ und Diehlo (je Grabstätte entsprechend der Ruhezeiten)****1. Inselfriedhof****Gebühr (in Euro)**

1.1	Wahlgrabstätten Erdbestattung (2 Sargbestattungen und max. 5 Urnenbestattungen)	1.634,41
1.1.1	Große Wahlgrabstätte Erdbestattung (3 Sargbestattungen und max. 5 Urnenbestattungen)	1.808,28
1.2	Einzelwahlgrabstätte (1 Sargbestattung und max. 2 Urnenbestattungen)	1.375,50
1.2.1	Einzelwahlgrabstätte (muslimische Bestattung)	1.375,50
1.3	Reihengrabstätte	1.225,54
1.4	Wahlgrabstätte Urnenbestattung (groß) (4 Urnenbestattungen)	1.372,94
1.5	Wahlgrabstätte Urnenbestattung (klein) (2 Urnenbestattungen)	1.310,99
1.6	Urnenreihengrabstätte	1.097,77
1.7	Anonyme Urnengemeinschaftsanlage	993,54
1.8	Kindergrabstätte	979,32
1.9	Urnenbaumgrab (einfach)	1.280,34
1.10	Urnenbaumgrab (zweifach)	1.815,64
1.11	Verlängerung einer Wahlgrabstätte Erdbestattung pro Jahr	65,38
1.11.1	Verlängerung einer Großen Wahlgrabstätte pro Jahr	72,33
1.12	Verlängerung einer großen Wahlgrabstätte Urnenbestattung pro Jahr	54,92
1.13	Verlängerung einer kleinen Wahlgrabstätte Urnenbestattung pro Jahr	52,44
1.14	Verlängerung einer Einzelwahlgrabstätte pro Jahr	55,02
1.15	Verlängerung Urnenbaumgrab (zweifach) pro Jahr	72,63
1.16	Verlängerung einer Kindergrabstätte pro Jahr	48,97

**2. Friedhof Schönfließ****Gebühr (in Euro)**

2.1	Wahlgrabstätten Erdbestattung	1.634,41
2.2	Wahlgrabstätte Erdbestattung (in bevorzugter Lage)	1.494,97
2.3	Reihengrabstätte	1.225,54
2.4	Wahlgrabstätte Urnenbestattung (groß) (4 Urnenbestattungen)	1.372,94
2.5	Wahlgrabstätte Urnenbestattung (klein) (2 Urnenbestattungen)	1.301,59
2.6	Urnenreihengrab	1.112,09
2.7	Kindergrabstätte	979,32
2.8	Urnenwand (einfache Belegung)	918,44
2.9	Urnenwand (zweifache Belegung)	929,81
2.10	Verlängerung einer Wahlgrabstätte Erdbestattung pro Jahr	65,38
2.11	Verlängerung einer Wahlgrabstätte Erdbestattung (in bevorzugter Lage) pro Jahr	59,80
2.12	Verlängerung einer großen Wahlgrabstätte Urnenbestat- tung pro Jahr	54,92
2.13	Verlängerung einer kleinen Wahlgrabstätte Urnenbestat- tung pro Jahr	52,06
2.14	Verlängerung Urnenwand (Zweifachbelegung) pro Jahr	61,99
2.15	Verlängerung Kindergrabstätte pro Jahr	48,97

**3. Friedhof Diehlo****Gebühr (in Euro)**

3.1	Wahlgrabstätte Erdbestattung	1.634,41
3.2	Wahlgrabstätte Urnenbestattung	1.221,89
3.3	Reihengrabstätte	1.225,54
3.4	Kindergrabstätte	1.018,80
3.5	Verlängerung Wahlgrabstätte Erdbestattung pro Jahr	65,38
3.6	Verlängerung Urnenbestattung pro Jahr	48,88
3.7	Verlängerung Kindergrabstätte pro Jahr	50,94

**II. Gebühren für Bestattung und Herstellen der Gruft** (in Euro)

<b>1.</b>	<b>Bestattungsleistungen / Bestattungsnebenleistungen</b>	
<b>1.1</b>	<b>Gebühren für Sargbestattung</b>	
	Wahlgrabstätte Erdbestattung (Familiengrabstätte)- (Erstbelegung)	266,75
	Wahlgrabstätte Erdbestattung (Familiengrabstätte) - (Zweitbelegung / Drittbelegung)	316,80
	Kindergrabstätte	104,09
	Reihengrab- und Einzelwahlgrabstätte (Erdbestattung)	263,37
<b>1.2</b>	<b>Gebühren für Urnenbestattung</b>	
	Urnenreihengrab, Wahlgrabstätte Urnenbestattung und Urnengrabstätte	94,19
	Anonyme Urnengemeinschaftsanlage	72,33
	Urnenbestattung in Wahlgrabstätten Erdbestattung	94,18
	Urnenwand Friedhof Schönfließ	96,34
	Urnenbaumbestattung Inselfriedhof	73,93
<b>1.2.a</b>	Einzelwahlgrabstätte (muslimische Bestattung)	250,37
<b>1.3.</b>	<b>Zuschläge für Bestattungen außerhalb der regulären Arbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen</b>	
	Erdbestattung Erstbelegung	42,95
	Erdbestattung Zweitbelegung / Drittbelegung	57,27
	<b>Urnenbeisetzung</b>	11,93
	Benutzung der Trauerfeierhalle	11,93
	Benutzung des Abschiedsraumes	7,16
<b>1.4</b>	<b>Benutzung der Trauerfeierhalle</b>	
	Inselfriedhof	56,98
	Schönfließ	56,98
	Diehlo	56,98
<b>1.5</b>	<b>Benutzung Abschiedsraum Inselfriedhof</b>	<b>40,49</b>
<b>1.6</b>	<b>Benutzung Musikanlage</b>	5,10
<b>1.7</b>	<b>Grab anlegen mit Einbringen der Grabumrandung (ohne Material)</b>	
	Wahlgrabstätte Erdbestattung (Familiengrabstätte)	111,81
	Einzelwahlgrab-, Reihengrab- und Wahlgrabstätte Urnenbestattung	105,52
	Urnenreihengrabstätte, Kindergrabstätte	70,82
<b>1.8</b>	<b>Grab anlegen mit Einbringen der Grabumrandung (mit Material)</b>	
	Einzelwahlgrab-, Reihengrab- und Wahlgrabstätte Urnenbestattung	153,57
	Urnenreihengrabstätte, Kindergrabstätte	112,40

<b>1.9 Grabmalaufstellgenehmigungs- und Entsorgungsgebühr einschl. jährlicher Standsicherheitsprüfung und Abräumung</b>	
Wahlgrabstelle Erd- und Urnenbestattung (Familiengrabstätte)	156,11
Reihengrabstätte	119,96
Einzelwahlgrabstätte	116,45
Urnenreihengrabstätte	88,81
Kindergrabstätte	86,94
Urnenbaumgrab (einfach)	17,42
Urnenbaumgrab (zweifach)	20,80
<b>Grabmalaufstellgenehmigungs- und Entsorgungsgebühr (pro Jahr bei einer Verlängerung)</b>	
Wahlgrabstätte Erd- und Urnenbestattung	4,43
Einzelwahlgrabstätte	3,40
Urnenbaumgrab (zweifach)	4,43
<b>1.10 Entsorgungsgebühr für Grabstellen deren Nutzungsrecht vor 1996 erworben wurde</b>	
Wahlgrabstelle Erd- und Urnenbestattung	45,45
Reihengrabstätte	31,44
Einzelwahlgrabstätte	31,44
Urnenreihengrabstätte	20,80
Kindergrabstätte	18,93
<b>1.11 Umbettungen</b>	
Erdbestattung – Maschinenschachtung	648,34
Erdbestattung – Handschachtung,	782,57
Urnenumbettung	59,92
Urnenumbettung ohne Einbettung	32,92
Urnenversand (nur innerhalb Deutschlands)	70,94

### III. Sonstige Gebühren (in Euro)

<b>1. Gebühr für die Erteilung</b>	
einer Genehmigung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (pro Person und Jahr)	60,32
eines Berechtigungsscheines für Gewerbetreibende (pro Person und Jahr)	15,08
<b>2. Sonstiger Verwaltungsaufwand</b>	
Genehmigungen, Erlaubnisse Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, sowie Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher beschrieben werden können (je angefangene ¼ Stunde)	15,08